

Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 24.05.2016 mit Beschluss-Nr. SR/37/2016 die nachfolgende Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Stadt Pockau-Lengefeld werden Einzelschulbezirke gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke

(1) Für die Grundschule Lengefeld, die Grundschule Lippersdorf und die Grundschule Pockau werden ab dem Schuljahr 2017/2018 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:

a) Grundschule Lengefeld:

Ortsteile Lengefeld und Wernsdorf sowie das Grundstück George-Bähr-Straße 17 im Ortsteil Forchheim. Ausgenommen ist das Grundstück Auf der Heide 23 im Ortsteil Wernsdorf.

b) Grundschule Lippersdorf:

Ortsteile Lippersdorf, Reifland, Wünschendorf und Forchheim. Ausgenommen sind die Grundstücke George-Bähr-Straße 17 und 36, Lippersdorfer Straße 1 und Neusorge 10 im Ortsteil Forchheim.

c) Grundschule Pockau:

Ortsteile Pockau, Görzdorf und Nennigmühle sowie die Grundstücke George-Bähr-Straße 36, Lippersdorfer Straße 1 und Neusorge 10 im Ortsteil Forchheim und Auf der Heide 23 im Ortsteil Wernsdorf.

§ 3 Übergangsregelung

Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) vom 20.05.2015 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, 25.05.2016

Wappler
Amtsverweser

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.